

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2010/11

5. Mai 2010

(nur Deutsch und Englisch)

RID: 48. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 19. und 20. Mai 2010)

Thema: Klassifizierung oxidierender Gase

Mitteilung des Sekretariats

1. Gemäß Absatz 2.2.2.1.5 des RID/ADR/ADN 2009 sind oxidierende Gase "Gase, die im Allgemeinen durch Lieferung von Sauerstoff die Verbrennung anderer Stoffe stärker als Luft verursachen oder begünstigen können. Die Oxidationsfähigkeit muss durch Versuche oder durch Berechnungen nach den von der ISO angenommenen Methoden (siehe ISO-Norm 10156:1996 und ISO-Norm 10156-2:2005) festgestellt werden."

2. Darüber hinaus enthält das RID/ADR/ADN 2009 die Sondervorschrift 292, die den Eintragungen UN 1002 LUFT, VERDICHET (DRUCKLUFT) und UN 1956 VERDICHETES GAS, N.A.G. zugeordnet ist und die wie folgt lautet:

"Gemische mit höchstens 23,5 Volumen-% Sauerstoff dürfen unter dieser Eintragung befördert werden, wenn keine anderen oxidierenden Gase vorhanden sind. Für Konzentrationen, die diesen Grenzwert nicht überschreiten, ist ein Gefahrzettel nach Muster 5.1 nicht erforderlich."

3. Die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 beschriebenen Vorschriften entsprechen denen, die in der 15. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen enthalten sind. Das RID/ADR/ADN 2009 enthält jedoch auch noch andere Vorschriften, die in den UN-Empfehlungen nicht enthalten sind:

a) Die Bem. 4 zu Absatz 2.2.2.1.3, die wie folgt lautet:

"Gemische mit mehr als 21 Vol.-% Sauerstoff sind als oxidierend einzuordnen."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

b) Die Sondervorschrift 567, die wie folgt lautet:

"Gemische mit mehr als 21 Vol.-% Sauerstoff sind als oxidierend einzuordnen."

Die Sondervorschrift 567 ist nur UN 1956 VERDICHTETES GAS, N.A.G. zugeordnet.

4. In den Änderungen 2011 zum RID (Dokument [OTIF/RID/NOT/2011]) erhält die Definition für oxidierende Gase in Absatz 2.2.2.1.5 folgenden Wortlaut:

"Gase, die im Allgemeinen durch Lieferung von Sauerstoff die Verbrennung anderer Stoffe stärker als Luft verursachen oder begünstigen können. Dies sind reine Gase oder Gasgemische mit einer Oxidationsfähigkeit von mehr als 23,5 %, die nach einer in der Norm ISO 10156:1996 oder ISO 10156-2:2005 festgelegten Methode bestimmt wird."

Als Folgeänderung wird die Sondervorschrift 292 gestrichen. Diese Änderungen resultieren aus der Harmonisierung mit der 16. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen und der dritten überarbeiteten Ausgabe des GHS.

5. Das Sekretariat ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass die RID/ADR/ADN-spezifischen Vorschriften der Bem. 4 zu Absatz 2.2.2.1.3 und der Sondervorschrift 567 nicht geändert wurden, obwohl durch die Änderungen 2011 die Oxidationsfähigkeit von mehr als 23,5 % zur allgemeinen Bezugsgröße für die Bestimmung der oxidierenden Eigenschaften eines Gase oder Gasgemisches wird. Dies führt innerhalb des RID/ADR/ADN zu unterschiedlichen Klassifizierungskriterien.

6. Nach informellen Konsultationen mit den Experten des EIGA kommt das Sekretariat zu der Schlussfolgerung, dass die Änderung der Begriffsbestimmung für oxidierende Gase zur Streichung der Bem. 4 des Absatzes 2.2.2.1.3 und der Sondervorschrift 567 hätte führen müssen, was von der Gemeinsamen Tagung vermutlich übersehen wurde.

7. Das Sekretariat schlägt daher folgende Änderungen zum RID/ADR/ADN vor:

2.2.2.1.3 Bem. 4 streichen.

Kapitel 3.2

Tabelle A

UN 1956

In Spalte (6) streichen:

"567".

Kapitel 3.3

SV 567

erhält folgenden Wortlaut:

"567 (gestrichen)".
